

9101

9101

## Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2016

Vom 21. September 2016

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen mit Genehmigung der Regierung von Schwaben vom 6. September 2016 Geschäftszeichen RvS-SG 12-1512-15/10 folgende Haushaltssatzung:

### § 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **135.481.890,00 €**

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **23.114.300,00 €**

**und insgesamt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **158.596.190,00 € ab.**

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Klinikums für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**nach dem Erfolgsplan**

in den Erträgen mit **105.474.581 €**

und in den Aufwendungen mit **108.225.999 €**

**und nach dem Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je **10.418.443 € ab.**

### § 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden mit 680.000 € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Klinikums wird auf 2.750.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

...

**§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 16.270.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Klinikums werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u>                              |                 |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | <b>260 v.H.</b> |
| b) für Grundstücke (B)                             | <b>350 v.H.</b> |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u>                             | <b>330 v.H.</b> |

**§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Klinikums wird auf 5.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.